

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Verkehr

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



HOS1-V-05431/024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-1-

E-Mail: verkehr.bhho@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhho
Telefon: 02742/9005-289 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Manuel Fischer

02742/9005-

Durchwahl

28316

Datum

04. August 2026

Betrifft

Meiseldorf, KG Kleinmeiseldorf, L 1205, km 0,000 bis km 0,550, Grabungsarbeiten,
Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Horn verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Grabungsarbeiten Glasfaserausbau auf oder neben der L 1205 im Bereich von km 0,000 bis im 0,550 im Gemeindegebiet von Meiseldorf, KG Kleinmeiseldorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen ab 10. August 2026 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 25. September 2026:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm
3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung des freien Gehbereichsweisend.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
F i s c h e r

 NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
--	---

Angeschlagen am: 6.7.2026
Abgenommen am: _____

in A. J. J. J.
Der Bürgermeister
